



GEMEINDE **MALTERS**

**Verordnung
über
die Bürgerrechtskommission
der Gemeinde Malter**

vom 12. August 2004 mit Änderungen vom 13. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines, Aufgaben	3
Organisationen der Kommission	3
Sitzungsanordnung	3
Traktandenliste	3
Beschlussfassung	3
Ausstand	3
Amtsverschwiegenheit	4
Protokoll	4
Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Bürgerrechtskommission	4
Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen	4
Bekanntgabe des Entscheids	5
Gebühren	5
Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat der Gemeinde Malters erlässt gestützt auf Art. 43, Abs. 5 der Gemeindeordnung 31. Januar 2007 mit Änderungen vom 26. November 2017 und 26. November 2023 folgende Verordnung:

Art. 1 Allgemeines, Aufgaben

Gemäss Gemeindeordnung Art. 43, Abs. 5 vom 31. Januar 2007 mit Änderungen vom 26. November 2017 und 26. November 2023 erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 2 Organisation der Kommission

- ¹ Der/die Präsident:in wird von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Malters gewählt.
- ² Der/die zuständige Sachbearbeiter:in des Bürgerrechtswesens führt die Administration (inkl. Protokoll) von Amtes wegen.
- ³ Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich an der ersten Sitzung der Legislaturperiode selbst.

Art. 3 Sitzungsanordnung

- ¹ Der/die Präsident:in lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Einladung ist 15 Tage vor dem Sitzungstermin den Kommissionsmitgliedern zuzustellen. Pro Jahr werden mindestens zwei Sitzungen durchgeführt.
- ² Fünf (5) Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich bei dem/der Präsident:in der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.

Art. 4 Traktandenliste

- ¹ Der Einladung wird eine Traktandenliste beigelegt. Die Traktandenliste ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- ² Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den/die Präsident:in gestellt werden.

Art. 5 Beschlussfassung

- ¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn sieben (7) Mitglieder anwesend sind.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der/die Präsident:in den Stichentscheid.
- ³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 6 Ausstand

- ¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.
- ² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 7 Amtsverschwiegenheit

Die Kommissionsmitglieder und der/die Sachbearbeiter:in des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht.

Art. 8 Protokoll

- 1 Der/die Sachbearbeiter:in des Bürgerrechtswesens erstellt das Protokoll, dass an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet und verabschiedet wird.
- 2 Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 9 Einbürgerungsverfahren und Aufgabe der Einbürgerungskommission

Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Der/die Sachbearbeiter:in des Bürgerrechtswesens fordert von den Gesuchstellenden die vollständigen Unterlagen eines Einbürgerungsgesuches ein und prüft diese.
- b. Bei Personen, die das Schweizer Bürgerecht bereits besitzen, kann die Kommission ein abgekürztes Verfahren anwenden. Die Punkte d, e, f und g dieser Bestimmung können beim abgekürzten Verfahren ausgelassen werden.
- c. Das Aktenstudium der Mitglieder der Bürgerrechtskommission findet in Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Malters statt oder via Webclient CMI (Onlineaktenstudium).
- d. Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit jeder gesuchstellenden Person einzeln oder mit der gesamten Familie. Sollte aufgrund der Eingaben (Art. 9 lit. f) der Bevölkerung ein zweites Einbürgerungsgespräch notwendig sein, werden die betroffenen Gesuchstellenden nochmals zu einem Gespräch eingeladen.
- e. Die Gesuchstellenden werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Gesuchstellenden machen kann. Die Eingaben können mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Anonymität der Personen, die eine Eingabe eingereicht haben, ist zu gewährleisten.
- f. Die Eingaben der Bevölkerung werden von der Bürgerrechtskommission überprüft. Das Ergebnis der Untersuchung wird der gesuchstellenden Person zur Stellungnahme unterbreitet, wenn sich Gründe ergeben, die gegen eine Einbürgerung sprechen.
- g. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Bevölkerung und der Stellungnahme zu den Eingaben durch die gesuchstellenden Personen fällt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung der Bürgerrechtskommission. Die Entscheide der Bürgerrechtskommission werden durch der/die Kommissionspräsident:in vertreten.

Art. 10 Aufgaben der Sachbearbeitung Bürgerrechtswesen

- Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten
- Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Vorbereitung und Durchführung der Aktenaufgabe
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission
- Orientierung des Gemeinderates mit der Traktandenliste und mit dem Protokoll
- Rechnungsstellungen an die Gesuchstellenden
- Mitteilungen der Entscheide resp. Einbürgerungszusicherungen an die zuständigen Amtsstellen
- Veröffentlichung der eingebürgerten Personen in der Lokalpresse

Art. 11 Entscheid

- ¹ Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den/die Präsident:in und den/die Sachbearbeiter:in unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch die jeweilige Stellvertretung.
- ² Der Entscheid über die Einbürgerung wird der gesuchstellenden Person schriftlich zugestellt. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen - seit Zustellung - Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht werden.

Art. 12 Gebühren (siehe Anhang)

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind dieser Verordnung im Anhang aufgeführt.

Art. 13 Inkrafttreten

Die Verordnung über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Malters wurde auf den 1. Januar 2005 mit Änderung vom 13. Mai 2026 durch den Gemeinderat Malters in Kraft gesetzt.

Malters, 13. Mai 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindeschreiber:

Reto Wermelinger

Anhang - Gebühren

Gültig ab 13. Mai 2026 / GR-Beschluss Nr. 2026-271

1. Spruchgebühr

Für jeden Entscheid (Einbürgerungsbewilligung, Einbürgerungszusicherung, usw.) der Bürgerrechtskommission im Einbürgerungsverfahren wird eine Spruchgebühr von CHF 300.- in Rechnung gestellt.

2. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühren der Bürgerrechtskommission und der Verwaltung werden wie folgt festgelegt:

abgekürztes Verfahren für Schweizer Bürger:innen gemäss Art. 9, lit. b dieser Verordnung

Alle Einzelpersonen	Spruchgebühren gemäss Ziffer 1 vorstehend
Familien/Konkubinat	Spruchgebühren gemäss Ziffer 1 vorstehend

ordentliches Verfahren (zuzüglich Spruchgebühr)

Alle Einzelpersonen	CHF 1'600.-
Ehepaare	CHF 2'000.-
Familien/Konkubinat inkl. Kinder	CHF 2'000.-

Bei Sonderaufwendungen nach Zeitaufwand

CHF 100.-/Std. Sachbearbeiter:in

CHF 120.-/Std. Abteilungsleiter:in